

Satzung des Förderverein Museum im Schloss Wolfenbüttel e. V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Museum im Schloß Wolfenbüttel e. V." und ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38304 Wolfenbüttel, Mancinusweg 71.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten des Museums im Schloß Wolfenbüttel. Damit soll das soziale und das kulturelle Leben der Region Wolfenbüttel gefördert werden, um das Bewusstsein für Tradition und Geschichte zu stärken.

Das Vereinsziel wird insbesondere erreicht durch:

- a) die Unterstützung und Weiterentwicklung der Ausstellungs-, Sammlungs-, und Restaurierungstätigkeit des Museums;
- b) die Förderung und Unterstützung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sowie der museumspädagogischen Zielgruppenarbeit und Bildungstätigkeit. Die Förderung erfolgt ideell und durch finanzielle Zuwendungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.

6. Die Mitglieder der Organe des Fördervereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Telefon, Porto- oder Reisekosten können erstattet werden.

7. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mehrheit des Vorstands auf schriftlichen Aufnahmeantrag des künftigen Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dieses soll nur an Vereinsmitglieder erfolgen, die sich durch ihre Mitarbeit besondere Verdienste erworben

haben oder an Mitglieder, Personen und Sponsoren, die eine besonders großzügige Spende eingebracht haben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden (siehe § 1), dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch zwei Drittel Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- a) Es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate Frist vergangen sind und in der Mahnung die Streichung zuvor angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- b) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschlussverfahren muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des begründeten Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat dann binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge gemäß der Beschlussfassung im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr. Darüber können freiwillige Spenden geleistet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar in einer Summe fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern, der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand kann Dritte mit Aufgaben zur Durchführung der Vereinsziele beauftragen.

3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, sofern der Vorstand von diesem Recht Gebrauch macht, ist der/die Geschäftsführer/in zu den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht einzuladen.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre, jeweils im Quartal, gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie zeichnen jeweils zu zweit.
7. Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der/die Leiter/in des Museums im Schloss oder ein/e von ihm benannte Person nehmen mit nur beratender Stimme an den Veranstaltungen teil, sie sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 1.1 Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen.
 - 1.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts. 1.4 Beschlussfassung gem. §§ 3 u. 4 der Satzung.
 - 1.5 Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln bis zur Höhe des gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages.
 - 1.6 Werbung von Mitgliedern und Sponsoren.
 - 1.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer einer Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Eine Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.

2.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2.3 Festlegung des finanziellen Entscheidungsrahmens über den der Vorstand, nach schriftlichem Antrag, finanzielle Fördermittel im Satzungszweck vergeben kann.

2.4 Wahl von einer/einem Kassenprüfer/in sowie einer/einem Vertreter/in für die Amtszeit des Vorstandes.

2.5 Wahl, Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder (auch während der Wahlperiode).

2.6 Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

2.7 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins liegt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der Vertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu geladen wurde.

4. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins, Zweckänderung

1. Die Auflösung oder die Änderung des Zwecks (§ 2) kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Vertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen fällt an die Stadt Wolfenbüttel, die es gemeinnützigen Zwecken zuführen soll. 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Gemeinnützigkeit entfällt.